



Gemeinde Aurach am Hongar

14. März 2024
Zahl: Bad-831-2024

BADEORDNUNG

für das öffentliche Freibad der Gemeinde Aurach am Hongar, welche in der Gemeinderatssitzung am 14.03.2024 beschlossen wurde.

1. Zweck der Badeordnung

Die in dieser Badeordnung getroffenen Regelungen dienen der ordnungsgemäßen Abwicklung des Badebetriebes im öffentlichen Freibad (inkl. Liegeflächen und sonstigen Einrichtungen).

Mit dem Erwerb der Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

2. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- 2.1. Der Badeanlagenbetreiber ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- 2.2. Es ist weder dem Badeanlagenbetreiber noch dessen Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren. Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende, Dritte.
- 2.3. Der Badeanlagenbetreiber übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

3. Öffnungszeiten und Zutrittsbewilligung

- 3.1. Der Badeanlagenbetreiber ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten zu ermöglichen.
- 3.2. BADEEINRICHTUNGEN können aus betrieblichen Gründen (Schwimmunterricht, Sportveranstaltungen, Vereinstraining, technische Gebrechen, Wartungsarbeiten, Schlechtwetter etc.) vorübergehend für den allgemeinen Betrieb gesperrt werden. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.
- 3.3. Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann der Badeanlagenbetreiber mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- 3.4. Der Badeanlagenbetreiber behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint (zB Betrunkene oder Personen, die einen auffallend verwahrlosten Eindruck machen), den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

- 3.5. Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

4. Zustand und Bedienung der Anlagen

- 4.1. Der Badeanlagenbetreiber steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet und alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- 4.2. Sobald der Badeanlagenbetreiber von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt der Badeanlagenbetreiber umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

5. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Der Badeanlagenbetreiber kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnt und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

6. Verhalten bei Unfällen

Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, Badeunfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelande ausgeübten Sportes verbundenen Gefahren.

Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörenden Dritten.

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet.

Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz (§ 95 Strafgesetzbuch) verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte, Erste Hilfe zu leisten.

Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

7. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird dem Badeanlagenbetreiber, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist der Badeanlagenbetreiber mit Hilfe seines Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

8. Aufsicht über Kinder, unmündige und mündige Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung

- 8.1. Der Badeanlagenbetreiber und damit sein Personal sind weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.
- 8.2. Für die angemessene Aufsicht über Kinder, unmündige und mündige Minderjährige, Nichtschwimmer und Menschen mit Beeinträchtigung haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (zB die Obsorgeberechtigten, Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen.
Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Badeanlagenbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.
- 8.3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- 8.4. Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahre dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- 9.1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär, für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- 9.2. Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

10. Haftung der Badeanlage

- 10.1. Der Badeanlagenbetreiber haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachten Gegenständen an Dritten.
- 10.2. Der Badeanlagenbetreiber haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (zB für Rutsche) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 4.2.
- 10.3. Fahrzeuge aller Art (auch Kinderroller und sonstige Kinderfahrgeräte) sind auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz außerhalb der Badeanlage abzustellen und dürfen den Zugang zum Bad, insbesondere für den Fall von Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätzen, nicht verstellen. Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Badeanlagenbetreiber übernimmt weder die Bewachung der Parkplätze noch die Haftung für Schäden an Fahrzeugen bzw. die durch Kontakt mit Abgrenzungseinrichtungen entstehen.

10.4. Bitte keine Wertgegenstände (zB Handy, Geldbörse usw.) unbeaufsichtigt lassen. Bei Diebstahl und Verlust wird KEINE Haftung übernommen!

11. Eintrittskarten, Schlüssel, Liegen; Entgelte

- 11.1. Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gemäß aktueller Preisliste zulässig.
- 11.2. Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt.
- 11.3. Saison- und Blockkarten sind nicht übertragbar. Eine Rücknahme, Verlängerung oder ein eventueller Umtausch sind nicht möglich.
- 11.4. Saison- und Blockkarten sind bei Betreten der Badeanlage unaufgefordert vorzuweisen.
- 11.5. Allfällige Ermäßigungen werden generell nur nach Vorlage des jeweils gültigen Ausweises gewährt.
- 11.6. Für ausgegebene Schlüssel und Liegen wird auf Grund der geltenden Preisliste ein Einsatz verlangt.
- 11.7. Ausgegebene Schlüssel und Liegen sind beim Verlassen des Bades gegen Rückerstattung des Einsatzes zurückzugeben.
- 11.8. „Wochen-Kästchen“ müssen am Ende Ihrer Nutzungszeit ausgeräumt werden. Saison-Mietkabinen müssen vor Ende der Badesaison ausgeräumt werden. Die ausgegebenen Schlüssel sind gegen Rückerstattung des Einsatzes am Saisonende zurückzugeben.
- 11.9. Für abhanden gekommene Schlüssel ist Ersatz zu leisten.

12. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- 12.1. Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals des Badeanlagenbetreibers uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 12.2. Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (zB Rutsche) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 4.2. übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- 12.3. In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- 12.4. Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Schwimmbecken oder die gesamte Badeanlage aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen (ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes).

13. Hygienebestimmungen

- 13.1. Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet. Bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- 13.2. Die Badeanlage ist mit üblicher, hygienisch einwandfreier Badekleidung (zB Badeanzug, Bikini, Badehose udgl.) zu benutzen.
- 13.3. Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (zB akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.

- 13.4. Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- 13.5. Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- 13.6. Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- 13.7. Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

14. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- 14.1. Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- 14.2. Die Benutzer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahbereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- 14.3. Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- 14.4. Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (zB Kinderplantschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen). Sind spezielle Nutzungsbestimmungen (zB Wasserrutsche) angebracht, so sind diese unbedingt einzuhalten.
Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- 14.5. Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- 14.6. Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

15. Sprungbereich

- 15.1. Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- 15.2. Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- 15.3. Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- 15.4. Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

16. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- 16.1. Für die in das Badegelände eingebrachten Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 16.2. Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.

17. Sonstiges

- 17.1. Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
- 17.2. Die Benützung von Glaswaren auf der Liegewiese ist untersagt.



Der Bürgermeister

Ing. Franz Gabeder

Im Sinne der besseren Lesbarkeit der Texte werden personenbezogene Hauptwörter nur in einer geschlechtsspezifischen Formulierung angeführt.